

Statuten

I. Name, Zweck, Aufgaben

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Arbeitsgruppe für Manuelle Therapie SAMT», im Folgenden *Verein* genannt, besteht ein politisch neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Art. 2

Zweck, Aufgaben

Der Verein bezweckt:

- a) die Aus-, Weiter- und Fortbildung für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen und andere Fachpersonen des Gesundheitswesens im Bereich der Manuellen Therapie;
- b) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Manuellen Therapie;
- c) die Pflege von Beziehungen und die Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung;
- d) die standespolitische Vertretung in Fragen der Manuellen Therapie.

Art. 3

Mittel

Die zuständigen Vereinsorgane sind befugt, im Rahmen des Vereinszweckes rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen und sich an Aktionen anderer Organisationen zu beteiligen.

II. Mitglieder, Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) ausserordentlichen Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

sind Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, welche die Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) erfüllen sowie andere Fachpersonen des Gesundheitswesens, welche den gültigen Anforderungen der Ausbildung in Manueller Therapie entsprechen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch an das Vereinssekretariat.

Ausserordentliche Mitglieder

sind Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen sowie andere Fachpersonen des Gesundheitswesens, welche die Voraussetzungen zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ad personam.

Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um die Manuelle Therapie Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt.

Art. 5

Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und in alle Vereinsämter wählbar.

Ausserordentliche Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der sie betreffenden Standesordnung verpflichtet. Sie bezahlen die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und allfällige ausserordentliche Beiträge. Sie unterziehen sich der aktiven Weiterbildungspflicht im Sinne der Definition der Qualitätssicherung der SAMT und des Schweizer Physiotherapie Verbandes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Verlust der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8

Austritt

Der Austritt ist dem Vereinssekretariat schriftlich mitzuteilen. Der jeweilige Mitgliederbeitrag des zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Geschäftsjahres gilt als geschuldet.

Art. 9

Ausschluss

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:

- a) auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied nach vergeblicher Mahnung die Entrichtung finanzieller Beiträge verweigert;
- b) auf Antrag des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- c) auf Antrag des Vorstandes bei Verletzung weiterer vereinsrechtlicher Pflichten.

Die Antragsteller und die Generalversammlung gewähren dem Mitglied in jedem Fall das rechtliche Gehör.

III. Vereinsorgane

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Wahlen und
Abstimmungen

Anders lautende statutarische Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der Stimmenden. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12

Zeichnungs-
berechtigung

Die Arbeitsgruppe wird rechtsverbindlich vertreten durch die gemeinsame Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13

Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) die weiteren Vorstandsmitglieder;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Sie genehmigt:

- a) das Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Rechnungsrevisoren.

Sie entlastet:

- a) die Organe.

Sie beschliesst über:

- a) den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie allfällige ausserordentliche Beiträge;
- b) Statutenänderungen;

- c) alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- d) den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Auflösung des Vereins.

Art. 14

Einberufung der
Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Spätestens 30 Tage vor deren Abhaltung erfolgt eine Voranzeige. Anträge der Mitglieder zur Traktandenliste sind 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Einladung mit definitiver Traktandenliste muss 10 Tage vor der Generalversammlung erfolgt sein.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, einem Kassier oder einer Kassierin, einem Sekretär oder einer Sekretärin sowie mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung des Vereins und seiner Organe;
- b) Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen;
- c) Vorbereitung und Antragstellung über die der Generalversammlung vorzulegenden Geschäfte;
- d) Erstellung eines Jahresbudgets und dessen Vorstellung an der Generalversammlung;
- e) Planung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinstätigkeit
- f) Erlass von Reglementen und Weisungen;
- g) Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern;
- h) Festsetzung der Entschädigung der Vereinsorgane;
- i) Einsetzung, Wahl und Beaufsichtigung von Kommissionen;
- j) Wahl des Vereinssekretariats;
- k) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis maximal CHF 5'000.- pro Jahr.

Art. 16

Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung über deren Abnahme Antrag zu stellen.

IV. Rechnungswesen, Geschäftsjahr

Art. 17

Geldmittel Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch die Jahresbeiträge und allfällige Sonderbeiträge der Mitglieder sowie andere Einnahmen.

Art. 18

Jahresbeitrag Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 19

Geschäftsjahr und
Amtdauer Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand definiert. Die Amtsdauer aller gewählten Vereinsorgane beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl nach abgelaufener Amtsdauer ist zulässig.

Art. 20

Revision der Statuten Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Die Abänderungsvorschläge sind in der Einladung zur Generalversammlung an die Mitglieder genau zu bezeichnen.

Art. 21

Auflösung und
Liquidation Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Über einen allfälligen Liquidationsgewinn entscheidet die Generalversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Genehmigung
und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 25. November 2010 mit den seitherigen Änderungen sind aufgehoben.

Interlaken, 27. November 2015

Der Präsident

Die Sekretärin

Dr. Amir Tal

Nadine da Silva Riedel